

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2332

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2332



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Argumentarium

JA zum Schutz von Lesben, Schwulen und Bisexuellen vor öffentlichen Aufrufen zu Hass und Diskriminierung

Worum geht es?

Die grosse Mehrheit der Bevölkerung begegnet Lesben, Schwulen und Bisexuellen heute mit dem gleichen Respekt wie heterosexuellen Mitmenschen. Leider sind sie aber auch 2019 noch allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung hasserfüllten, verleumderischen und hetzerischen öffentlichen Aussagen ausgesetzt. Gegen solche Verletzungen ihrer Menschenwürde steht ihnen selbst in krassen Fällen kein Rechtsschutz zu.

Zwar untersagt die Verfassung die Diskriminierung aufgrund der Lebensform (Art. 8 Abs. 2). Zur Durchsetzung dieses Verbots bietet das Strafrecht aber bei öffentlichen Aufrufen zu Hass und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung keinen genügenden Schutz. Dieser Schutz der Menschenwürde soll mit einer Ergänzung des bestehenden Artikel 261^{bis} des Strafgesetzes geschaffen werden.

Das Militärstrafgesetz (Art. 171c Absatz 1) soll identisch angepasst werden. Der Einfachheit halber wird in der Folge nur noch das Strafgesetz erwähnt. Beide Gesetzesbestimmungen sind am Ende dieses Papiers im vollen Wortlaut ersichtlich.

Worüber genau und weshalb wird am 9. Februar 2020 abgestimmt?

Schon seit 1995 schützt das Strafgesetz in Artikel 261^{bis} gewisse Bevölkerungsgruppen vor öffentlichen Aufrufen zu Hass und Diskriminierung. Mit diesem Artikel werden Personen oder Personengruppen davor geschützt, allein aufgrund ihrer *Religion, Rasse oder Ethnie* verleumdet und in ihrer Menschenwürde herabgesetzt zu werden. Das betrifft beispielsweise Hassreden gegen Menschen wegen ihrer jüdischen Religionszugehörigkeit, ihrer dunklen Hautfarbe oder ihrer mandelförmigen Augen.

Die Schutzkriterien wurden vom Parlament mit Bedacht und aus objektiven Gründen gewählt. Sie schützen Bevölkerungsgruppen, welche erfahrungsgemäss in besonderem Mass Zielscheibe von Hassreden, Diffamierungen und Verletzungen ihrer Menschenwürde sind. Das trifft erwiesenermassen auch auf schwule, bisexuelle und lesbische Menschen zu.

Deshalb hat das Parlament im Dezember 2018 beschlossen, auch Lesben, Schwulen und Bisexuellen den Rechtsschutz von Artikel 261^{bis} Strafgesetz zu gewähren. Der Aufnahme des neuen Kriteriums *sexuelle Orientierung* stimmte der Nationalrat mit

121:67 Stimmen, der Ständerat mit 30:12 Stimmen zu. Gegen diesen Beschluss ergriff die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), unterstützt durch die Junge SVP, das Referendum.

Am 9. Februar 2020 wird das Volk deshalb darüber abstimmen, ob die bestehende Strafnorm um das Kriterium *sexuelle Orientierung* ergänzt wird. Gemäss Beschluss des Parlaments sind unter diesem Kriterium ausschliesslich *Lesben, Schwule und Bisexuelle* zu verstehen. Der Katalog der geschützten Personengruppen beruht auf objektiven Gründen und wird nicht willkürlich erweitert.

Wem nützt ein JA zur Ergänzung der Strafnorm um das Kriterium sexuelle Orientierung?

Das öffentliche Verunglimpfen und Herabsetzen von Menschen allein aufgrund einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit schaden nicht nur den direkt Betroffenen. Beeinträchtigt wird auch ihr persönliches Umfeld. Hasstiraden und Diskriminierungen gegen Lesben, Schwule und Bisexuelle treffen beispielsweise auch ihre Eltern und ihren Freundeskreis. Aufrufe zur Diskriminierung können sich etwa im Vereins- oder Berufsleben, aber auch zum Beispiel im Gesundheitswesen negativ auswirken.

Hetze und Verleumdung gegenüber einzelnen Bevölkerungsgruppen schüren Verunsicherung, spalten die Gesellschaft und schaden dem sozialen Zusammenhalt. Kein demokratischer Staat kann ein Interesse daran haben, dass öffentliche Aufrufe zu Hass und Diskriminierung straflos möglich sind.

Ein JA am 9. Februar 2020 nützt somit nicht nur Lesben, Schwulen und Bisexuellen, sondern der ganzen Schweiz.

Weshalb genügen die heutigen Strafnormen nicht?

Wer als Individuum oder als persönlich identifizierbarer Teil einer kleinen Personengruppe verbal angegriffen, beleidigt oder verleumdet wird, kann sich gestützt auf die sogenannten Ehrverletzungsdelikte strafrechtlich wehren.

Diese engen Kriterien sind aber nicht erfüllt, wenn öffentlich zu Hass oder Diskriminierung gegenüber Lesben, Schwule und Bisexuellen als Gruppe aufgerufen wird. Gegenüber solchen kollektiven Beleidigungen und verbalen Angriffen sind sie heute strafrechtlich schutzlos. Dies im Gegensatz zum Rechtsschutz, den andere häufiger als die Durchschnittsbevölkerung angegriffene und verleumdete Personengruppen geniessen. Aus diesem Grund sollen in Artikel 261^{bis} Strafgesetz die bestehenden Schutzkriterien *Religion, Rasse, Ethnie* um das Kriterium sexuelle Orientierung ergänzt werden.

Öffentliche Hassreden und Verleumdungen fördern ein Klima, das von schwachen Individuen als Rechtfertigung für Pöbeleien, Spuckattacken und tätliche Angriffe angesehen werden kann. Entsprechende Meldungen gehen bei der Lesbenorganisation Schweiz LOS, bei Pink Cross und anderen Organisationen, die sich für die Rechte von Schwulen, Lesben und Bisexuellen einsetzen, in unschöner Regelmässigkeit ein. In letzter Zeit war sogar ein beunruhigender Anstieg solcher Vorkommnisse feststellbar. erinnert sei etwa an die Verwüstung eines Informationsstands oder Prügelattacken auf Pride-Besucher dieses Jahr.

Wird eine Person wegen ihrer sexuellen Orientierung persönlich beschimpft oder tätlich angegriffen, kann sie zwar Strafanzeige einreichen - doch dann ist der Schaden bereits passiert. Es ist deshalb wichtig, mit der Annahme der Abstimmungsvorlage bereits öffentliche Aufrufe zu Hass und Diskriminierung zu stoppen und ein klares Zeichen für den Zusammenhalt der Gesellschaft zu setzen.

Die Meinungsfreiheit wird nicht eingeschränkt, es gibt keine Gesinnungsjustiz

Strafbar werden soll gemäss Abstimmungsvorlage der *öffentliche* Aufruf zu Hass und Diskriminierung bzw. die *systematische* Herabsetzung und Verleumdung von Lesben, Schwulen und Bisexuellen. Was ein Mensch denkt oder auch einmal in seinem Freundeskreis oder am Stammtisch äussert, fällt nicht unter die erweiterte Strafnorm. Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wenden die Diskriminierungsschutznorm von Art. 261^{bis} Strafgesetz bereits bezüglich der bestehenden Kriterien äusserst zurückhaltend an. Das wird auch bei Aufnahme des Kriteriums *sexuelle Orientierung* nicht ändern. Die rechtlichen Anforderungen für eine Verurteilung sind sehr hoch. Allgemein gehaltene kritische Äusserungen über bestimmte sexuelle Orientierungen genügen nicht für eine Strafverfolgung oder Verurteilung. Es muss und wird weiterhin möglich sein, auch kontroverse Meinungen zu äussern und Diskussionen zu führen. Öffentliche Aufrufe zu Hass und Diskriminierung gegenüber Lesben, Schwulen und Bisexuellen sind dagegen weder Meinungen noch schützenswert. Sie schaden den Betroffenen, ihrem Umfeld und spalten die Gesellschaft.

Niemand kann ernsthaft vertreten, dass es um konstruktive Meinungsäusserungen geht, wenn beispielsweise in Tweets oder Broschüren verbreitet wird, Lesben seien krank und müssten nur mal von einem richtigen Mann flachgelegt werden, damit sie zur Vernunft kämen. Oder wenn etwa in einem öffentlichen Chat dazu aufgerufen wird, Bisexuelle ja nicht im Bekanntenkreis zu dulden, weil sie sexsüchtige Raubtiere seien und es nur darauf anlegten, Paare auseinanderzubringen. Oder wenn zum Beispiel in Radiosendungen oder Zeitungsartikeln behauptet wird, Schwule seien pädophil und müssten weggesperrt werden.

Solche öffentlichen Hassreden und Diffamierungen können nicht als „dumme Sprüche“ abgetan werden. Angriffe auf die Menschenwürde zu stoppen, nötigenfalls auch mit strafrechtlichen Mitteln, ist ein legitimer Rechtsanspruch der Betroffenen, aber auch der Gesellschaft an sich. Es wäre einer Demokratie unwürdig, die Meinungsfreiheit als Freipass dafür auszulegen, die Menschenwürde anderer Personen oder Personengruppen ungestraft zu verletzen.

Kein Sonderrecht, sondern gleiches Recht für gleiche Sachverhalte

Jedes Grundrecht wird beschränkt durch andere Grundrechte, etwa den ebenfalls in der Verfassung gewährleisteten Schutz der Menschenwürde. Deshalb stellt das Strafgesetz zum Beispiel seit jeher verbale Angriffe wie Beleidigungen oder üble Nachrede als Ehrverletzungsdelikte unter Strafe. Diese individuellen Schutzrechte können aber bei kollektiven Diffamierungen nicht angerufen werden.

Das Parlament hat das Strafgesetz bereits 1995 um Art. 261^{bis} ergänzt. Mit diesem Gesetzesartikel wurde der öffentliche Aufruf zu Hass und Diskriminierung gegenüber einer Person oder Personengruppe *wegen ihrer Religion, Rasse oder Ethnie* unter Strafe gestellt. Diese Kriterien wurden mit Bedacht und aus objektiven Gründen gewählt. Sie beschreiben Bevölkerungsgruppen, die erfahrungsgemäss häufiger von Hass und Verleumdung betroffen sind, als die Durchschnittsbevölkerung. Dieser Sachverhalt trifft auch auf Lesben, Schwule und Bisexuelle zu.

Aus diesem Grund hat das Parlament im Dezember 2018 beschlossen, die Strafnorm um das Kriterium *sexuelle Orientierung* zu ergänzen. Gemäss Beschluss des Parlaments sind unter diesem Kriterium ausschliesslich *Lesben, Schwule und Bisexuelle* zu verstehen. Der Katalog der geschützten Personengruppen ist klar definiert. Eine zusätzliche Erweiterung müsste erneut durch das Parlament beschlossen werden und auch dagegen wäre wiederum das Referendum möglich.

Bei Annahme der Abstimmungsvorlage werden keine Sonderrechte für Lesben, Schwule und Bisexuelle geschaffen. Sie sollen lediglich denselben Schutz erhalten, wie er bereits zum Beispiel für jüdische Menschen besteht. Die Aufnahme des Kriteriums *sexuelle Orientierung* in die Schutznorm entspringt nicht politischen Befindlichkeiten und dient auch nicht politischen Zwecken. Vielmehr geht es darum, für gleiche Sachverhalte gleiche rechtliche Verhältnisse zu schaffen.

Lesben, Schwule und Bisexuelle brauchen und fordern nicht mehr Schutz als andere Bevölkerungsgruppen in der gleichen Situation. Für gleiche Sachverhalte gleichen Rechtsschutz einzufordern, ist kein Zeichen für Schwäche, sondern für Stärke. Und in einem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit.

Kommt es mit der Erweiterung der Schutznorm von Art. 261^{bis} zu einer Verurteilungsflut?

Nein, die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wenden die Diskriminierungsschutznorm bezüglich Religion, Rasse und Ethnie schon heute äusserst zurückhaltend an. Seit Beginn der Umsetzung der Norm im Jahr 1995 bis Ende 2018 wurden bei Schweizer Gerichten insgesamt 910 Fälle anhängig gemacht, d.h. durchschnittlich deren 38 pro Jahr. In 62 % der Fälle kam es zu einer Verurteilung, in 38 % der Fälle zu einem Freispruch oder einer Einstellungsverfügung.

Diese Fallzahlen zeigen deutlich, dass die Strafbestimmung mit Augenmass angewendet wird. Das wird auch bei Aufnahme des Kriteriums sexuelle Orientierung nicht anders sein. Von einer Verurteilungswelle kann keine Rede sein kann - weder heute noch künftig. Als Vergleich: Wegen häuslicher Gewalt wurden gemäss polizeilicher Kriminalstatistik 2018 mehr als 18'000 Verfahren geführt.

Keine Einschränkung der Glaubens- oder Religionsfreiheit

Das Referendum gegen die Erweiterung der Strafnorm von Art. 261^{bis} um das Kriterium der *sexuellen Orientierung* wurde von der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) ergriffen. Diese Kleinpartei setzt sich nach eigener Beschreibung für eine Ordnung nach biblischen Grundsätzen in Ehrfurcht vor Gott ein. Die EDU engagiert sich seit Jahrzehnten immer wieder gegen die Gleichberechtigung von Lesben, Schwulen und Bisexuellen. Auch gegen das Partnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare hatte sie das Referendum ergriffen.

Die Glaubens- oder Religionsfreiheit wird bei Annahme der Abstimmungsvorlage in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Diskussion über die Bedeutung der Bibel oder einzelne Bibelstellen wird nach wie vor möglich sein. Dafür dürfen auch kontroverse Bibelstellen zitiert werden. Ebenso genügen allgemein gehaltene kritische Äusserungen über bestimmte sexuelle Orientierungen nicht für eine Strafverfolgung oder Verurteilung. Solche Diskussionen werden seit Jahren geführt; die Deutungshoheit über die Bibel steht weder einer bestimmten Glaubensrichtung, Kirche noch Einzelpersonen zu. Heute sieht eine weit überwiegende Mehrheit von Gläubigen und Kirchen Schwule, Lesben und Bisexuelle als gleichwertige Geschöpfe Gottes an.

Strafbar werden soll gemäss Abstimmungsvorlage jedoch der *öffentliche* Aufruf zu Hass und Diskriminierung bzw. die *systematische* Herabsetzung und Verleumdung von Lesben, Schwulen und Bisexuellen. Angriffe auf die Menschenwürde zu stoppen, nötigenfalls auch mit strafrechtlichen Mitteln, ist ein legitimer Rechtsanspruch der

Betroffenen, aber auch eines Rechtsstaats an sich. Es entspricht ebenfalls dem Gebot der christlichen Nächstenliebe.

Hintergrundinformationen zu Artikel 261^{bis} Strafgesetz (analog Art. 171c Militärstrafgesetz)

Das Parlament beschloss 1993 die Einführung von Artikel 261^{bis} Strafgesetz, da die Schweiz dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 beitreten wollte. Die „Aktion für freie Meinungsäusserung - gegen UNO-Bevormundung“ (gegründet u.a. von Emil Rahm) ergriff das Referendum gegen die neue Strafnorm. In der Volksabstimmung vom 25. September 1994 wurde der neue Artikel mit einem Ja-Anteil von 54.6 % angenommen. Er trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Entsprechend seiner Entstehungsgeschichte wird der Artikel auch etwa als Anti-Rassismus-Strafnorm bezeichnet. Dies war und ist eine Verkürzung, welche den Gehalt des Artikels ungenügend wiedergibt. Entsprechend trägt der Artikel künftig auch den Randtitel „Diskriminierung und Aufruf zu Hass“.

1997, 1999 und 2000 reichte Emil Rahm erfolglos Petitionen zur Änderung der neuen Bestimmungen ein. 2007 lancierten die Schweizer Demokraten die eidgenössische Volksinitiative „Für freie Meinungsäusserung - weg mit dem Maulkorb!“, konnten die nötigen Unterschriften aber nicht zusammenbringen.

Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte haben Artikel 261^{bis} Strafgesetz schon bisher äusserst zurückhaltend angewendet. Seit 1995 bis Ende 2018 wurden bei Schweizer Gerichten insgesamt lediglich 910 Fälle anhängig gemacht, also durchschnittlich 38 pro Jahr. In 62 % der Fälle kam es zu einer Verurteilung, in 38 % der Fälle zu einem Freispruch oder einer Einstellungsverfügung. Als Vergleich: Wegen häuslicher Gewalt wurden gemäss polizeilicher Kriminalstatistik 2018 mehr als 18'000 Verfahren geführt. Die Fallzahlen und auch die Verurteilungsquote zu Art. 261^{bis} Strafgesetz zeigen deutlich, dass die Strafbestimmung mit Augenmass angerufen und angewendet wird. Daran wird sich auch nach Aufnahme des Kriteriums *sexuelle Orientierung* nichts ändern.

Aktuelle Fälle von Gewalt, Hass und Diskriminierung

2019: Schwules Paar nach der Pride verprügelt.

⇒ bit.ly/2019-pride

2019: Schwules Paar im Zürcher Niederdorf verprügelt.

⇒ bit.ly/2019-niederdorf

2019: Kinder eines schwulen Paares in Spielgruppe abgelehnt.

⇒ bit.ly/2019-spielgruppe

2019: Vater schlitzt Kehle seines schwulen Sohnes auf.

⇒ bit.ly/2019-sohn

2019: PNOS-Funktionär möchte Homo-Steuer.

⇒ bit.ly/2019-pnos

2018: Bischof Vitus Huonder will Todesstrafe für Schwule

⇒ bit.ly/2018-bischof

2017: Analmuskel, SVP-Gemeinderat ZH

⇒ bit.ly/2017-gemeinderat

2014: Schwule hätten fehlgeleiteten Hirnlappen, laut SVP-Bortoluzzi

⇒ bit.ly/2014-hirnlappen

Wie lauten die seit 1995 geltenden Gesetzesartikel und wie sollen sie ergänzt werden?

(fett kursiv = in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 vorgeschlagene Ergänzung des Texts)

Strafgesetz

Diskriminierung und Aufruf zu Hass (bisher: Rassen-diskriminierung)

Art. 261^{bis}

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **oder sexuellen Orientierung** zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **oder sexuellen Orientierung** in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **oder sexuellen Orientierung** verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Militärstrafgesetz

Diskriminierung und Aufruf zu Hass (bisher: Rassendiskriminierung) Art. 171c
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **oder sexuellen Orientierung** zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **oder sexuellen Orientierung** in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **oder sexuellen Orientierung** verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.